

WAS UNTERNIMMT DIE SOZIALHILFEBEHÖRDE DER STADT WINTERTHUR ZUR VERHINDERUNG VON UNRECHTMÄSSIGEM SOZIALHILFEBEZUG?

Die Sozialhilfebehörde der Stadt Winterthur bekämpft zusammen mit den Sozialen Diensten unrechtmässige Bezüge im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

Welche Haltung nimmt die Sozialhilfebehörde Winterthur in der Bekämpfung unrechtmässiger Bezüge ein?

Die Sozialhilfebehörde Winterthur bekämpft den unrechtmässigen Bezug in der wirtschaftlichen Hilfe konsequent. Dieser kann grundsätzlich überall dort stattfinden, wo eine Selbstdeklarations- und Offenlegungspflicht besteht, das heisst, wo es am Einzelnen liegt, selbstverantwortlich Angaben zu seinen Verhältnissen zu machen. Auf diese Prinzipien baut nicht nur die Sozialhilfe, sondern auch beispielsweise die Steuererklärung oder Angaben gegenüber Versicherungen.

Die Massnahmen zur Bekämpfung des unrechtmässigen Bezugs werden aus öffentlichen Geldern finanziert. Ziel ist es deshalb, die zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mittel möglichst effizient einzusetzen und die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Wann liegt ein unrechtmässiger Bezug vor?

Wer unter unwahren und unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt, ist zur Rückerstattung verpflichtet und erfüllt den Straftatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe (Art. 148a des Strafgesetzbuches). Ein strafrechtlich relevantes Handeln liegt dabei nur vor, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird. Die Person muss den unrechtmässigen Sozialhilfebezug somit wissentlich und willentlich herbeiführen. Sie verschweigt beispielsweise, dass sie jedes Wochenende im Club des Freundes hilft und einen entsprechenden Lohn erhält. Führt sie den Sozialhilfebezug sogar arglistig herbei, ist der Tatbestand des Betrugs erfüllt (Art. 146 des Strafgesetzbuches). Dies ist dann der Fall, wenn eine Person falsche Angaben über ihr Arbeitspensum macht und den Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnungen entsprechend fälscht.

Eine zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen – ein Familienvater erhält Geld für die Miete und begleicht stattdessen Spielschulden – stellt demgegenüber keinen strafrechtsrelevanten Tatbestand dar. Im vorgenannten Fall bezahlen die Sozialen Dienste die Miete, damit die Familie die Wohnung nicht verliert. Die zu viel ausgerichteten Leistungen werden allerdings gestützt auf das Sozialhilfegesetz zurückgefordert.

Die Winterthurer Strategie zur Bekämpfung unrechtmässiger Bezüge

Die Sozialhilfebehörde Winterthur geht gezielt gegen unrechtmässige Bezüge vor. Sie unterscheidet vier Ebenen, die je spezifische Instrumente und Massnahmen beinhalten:

- Vorbeugen mit Hilfe von klaren Informationen, standardisierten Abklärungen und professionellem Personal
- Systematische Überprüfung der Fälle mittels regelmässiger administrativer Revision
- Konsequentes Vorgehen bei Verdacht
- Sanktionen und Wiedergutmachung, indem unrechtmässig bezogene Gelder zurückgefordert werden

Mit dieser Strategie ist es möglich, die vorhandenen Ressourcen wirkungsvoll einzusetzen.

Wie beugt die Sozialhilfebehörde Winterthur den unrechtmässigen Bezügen vor?

Vorbeugen beginnt bereits bei der Fallaufnahme. Wer arbeitsfähig ist, erhält noch vor Aufnahme in die Sozialhilfe das Angebot eines einmonatigen Arbeitseinsatzes im Projekt «Passage». Die Erfahrung zeigt: Knapp die Hälfte dieser Personen meldet sich anschliessend nicht mehr bei der Sozialhilfe. Sie finden offensichtlich eine andere Lösung, ihre Lebenssituation zu verbessern.

Die Fallaufnahme erfolgt zentral und nach einem standardisierten Verfahren. Dazu gehört auch, dass routinemässig sämtliche Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen abgeklärt und so auch mögliche nicht gemeldete Leistungsbezüge aufgedeckt werden. Die Standardisierung des Aufnahmeverfahrens und der Abklärungen ermöglicht ein systematisches Vorgehen und somit ein Senken von Fehlerquellen.

Die bei der Aufnahme abgegebenen Formulare sind mehrsprachig. Wo nötig wird eine Kulturdolmetscherin oder ein Kulturdolmetscher beigezogen, auch bei laufenden Fällen. Zum Vorbeugen gehört schliesslich auch die professionelle Arbeit unserer Mitarbeitenden, die einerseits das für die Beratung notwendige Vertrauen aufbauen können und andererseits als staatliche Stelle ebenfalls hoheitliche Aufgaben und Kontrollen ausüben.

Wozu setzt die Sozialhilfebehörde Winterthur eine Revisionsstelle ein?

In öffentlichen Diskussionen werden teilweise alle Sozialhilfe Beziehenden dem generellen Verdacht des unrechtmässigen Bezugs ausgesetzt. Winterthur ist der Auffassung, dass diesem Generalverdacht nur mit einer systematischen und regelmässigen Überprüfung der Sozialhilfefälle begegnet werden kann.

Die Sozialhilfebehörde Winterthur hat darum Mitte 2005 eine Revisionsstelle geschaffen. Diese fordert im Rahmen einer periodischen Fallüberprüfung mit einem standardisierten Verfahren sämtliche Unterlagen erneut ein, die zur Überprüfung der Bezugsberechtigung benötigt werden. Dazu gehören folgende Dokumente:

- Abfrage von Einwohnerkontroll- und Steuerdaten sowie Motorfahrzeugen, Kontoauszüge der AHV-Beiträge
- Bank- und Postkontoauszüge der letzten zwölf Monate, Quittungen von Miete, Krankenkassen und Versicherungen
- Situationsbezogen weitere Unterlagen

Diese Unterlagen werden auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Zudem müssen die Klientinnen und Klienten mit ihrer Unterschrift wieder bezeugen, dass sie alles korrekt angegeben haben. Die Sozialhilfebehörde Winterthur ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren auch präventive Wirkung hat.

Grösstenteils werden die unrechtmässigen Bezüge durch die Revisionsstelle aufgedeckt. Ein beachtlicher Teil ist auf Erkenntnisse der zuständigen Sozialarbeitenden zurückzuführen. In wenigen Fällen erfolgt der Hinweis von anderen Amtsstellen oder aus der Bevölkerung. Damit erweist sich die Revisionsstelle als äusserst geeignetes Mittel zur Bekämpfung des unrechtmässigen Bezugs.

Wann schöpfen die Sozialen Dienste Verdacht?

Trotz Vorbeugen und regelmässiger, systematischer Prüfung gilt es, die Augen offen zu halten. Insbesondere bei folgenden Situationen schöpfen die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Verdacht:

- Sozialhilfe Beziehende oder Ehepartner/in erscheinen nicht an Besprechungsterminen.
- (Ehe-)Partner/in ist bei Besprechungsterminen immer verhindert.
- Die geforderten Unterlagen werden nicht eingereicht.
- Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen wird abgelehnt.
- Auslandsaufenthalte
- Halten einer Wohnung, die wesentlich über dem gewährten Mietzinsanteil liegt.
- Unklare Haushaltzusammensetzung
- Unklarheit bei der Durchsicht von Kontoauszügen
- Halten oder Anschaffen eines Fahrzeugs
- Durch Klientinnen oder Klienten getätigte Auslagen, welche über längere Zeit über dem Sozialhilfeanspruch liegen.

Selbstverständlich werden auch sämtliche Hinweise von Drittstellen und Privatpersonen überprüft. Die Hinweise können anonym erfolgen, die Ergebnisse werden jedoch aus Datenschutzgründen nicht kommuniziert.

Wie gehen die Sozialen Dienste bei einem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug vor?

- Je nach Situation und Dringlichkeit des Verdachts werden unterschiedliche Massnahmen ergriffen.
- Jeder Verdachtsfall wird den Vorgesetzten gemeldet. Das Vier-Augen-Prinzip kommt zum Einsatz.
- Die Unterstützung wird vorläufig eingestellt.
- Die Klientinnen und Klienten werden direkt mit dem Vorwurf konfrontiert.
- Die Klientinnen und Klienten müssen spezifische Vollmachten erteilen, damit die Sozialen Dienste weitere Abklärungen vornehmen können.
- Die Klientinnen und Klienten müssen zum Teil täglich für Präsenzkontrollen bei den Sozialen Diensten erscheinen.
- Die Klientinnen und Klienten müssen an Beschäftigungsprogrammen mit Präsenzkontrollen teilnehmen.
- Die Vorgesetzten erteilen einen Abklärungsauftrag an die Polizei, welche vor Ort beobachtet und abklärt.
- Gutachten von Vertrauensärzten werden eingeholt.
- Mit diesen verschiedenen Massnahmen erhalten die Klientinnen und Klienten die Gelegenheit, die Korrektheit ihrer Angaben darzulegen.

Was machen die Sozialen Dienste bei einem unrechtmässigen Bezug?

Bei einem unrechtmässigen Bezug gehen die Sozialen Dienste in drei Schritten vor:

- Im Hinblick auf die Schadensbegrenzung wird die Unterstützung vorläufig sistiert und eine Rückerstattungsverfügung ausgesprochen.
- Der Klient oder die Klientin werden mit dem Tatbestand konfrontiert.
- Für die Wiedergutmachung des Schadens wird ein Inkassoauftrag erteilt oder die Schulden werden laufend mit dem Sozialhilfeanspruch verrechnet.
- Kann dem Klient oder der Klientin ein vorsätzliches Vorgehen nachgewiesen werden, wird zusätzlich eine Strafanzeige eingereicht.

Wie viele unrechtmässige Bezüge werden in Winterthur jährlich aufgedeckt?

Die Sozialen Dienste erstellen jährlich eine Statistik der unrechtmässigen Bezüge in der Stadt Winterthur (vgl. [Unrechtmässige Sozialhilfebezüge](#)).